

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes für ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Optimierung des Bodenwasserhaushaltes auf landeseigenen Flächen im FFH-Gebiet Wümmeniederung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt ein Antrag des NLWKN auf Planfeststellung gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. 108, 109 Niedersächs. Wassergesetz zur Optimierung des Bodenwasserhaushaltes auf landeseigenen Flächen im FFH-Gebiet Wümmeniederung in der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Gemeinde Ahausen vor. Das geplante Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 ff. UVPG) und umfasst in der Gemarkung Rotenburg die Flur 32, 33 und 23, in der Gemarkung Unterstedt die Flur 3 und 8, in der Gemarkung Ahausen Flur 1, 11 und 12 und in der Gemarkung Waffensen Flur 4, 12 und 13. Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Ziel des Vorhabens ist eine Vergleichmäßigung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse auf den landeseigenen Flächen zur Förderung der standorttypischen feuchtezeigenden Vegetation, insbesondere durch die Rücknahme vorhandener Entwässerungseinrichtungen. Die geplanten Maßnahmen umfassen steuerbare Staubaauwerke, Stützschwellen und die Kammerung von Entwässerungsgräben und Grüppen.

UVP-Vorprüfung

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren erforderlich ist.

Das Vorhaben kann erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben.

Die Optimierung des Bodenwasserhaushalts auf landeseigenen Flächen im FFH-Gebiet Wümmeniederung dient der Vernässung der Niederung. Die in den Sommermonaten abfallenden Grundwasserstände sollen durch gezielte Maßnahmen, z.B. steuerbare Stauanlagen und Kammerungen in den Nebengewässern, angehoben werden. Ziel ist eine Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes, um eine Entwicklung der Naturschutzflächen zu ermöglichen. Durch die Staumaßnahmen sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter i.S. des § 6 UVPG nicht auszuschließen.

Das Vorhaben soll in einem Naturschutz- und FFH-Gebiet durchgeführt werden. Die ökologische Empfindlichkeit des Standorts ist insofern sehr hoch (Qualitäts- und Schutzkriterien i.S. Anlage 3 zum UVPG). Eine mögliche Beeinträchtigung durch zu hohe Grundwasserstände auf die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen - insb. die mageren Flachland-Mähwiesen LRT 6510 - kann nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Beeinträchtigung der Fauna, insbesondere der FFH-relevanten Fischfauna bezüglich der Durchgängigkeit, kann nicht ausgeschlossen werden.

Ebenso können negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden nicht ausgeschlossen werden. Das Projektgebiet umfasst 268,8 ha. Durch die Stauanlagen kann es zu Stofffrachten (z.B. Sedimente) in die Wümme kommen. Dies kann die Gewässergüte beeinträchtigen. Die Vernässung kann erhebliche Auswirkungen auf den Boden haben, da dieser durch die Vernässung in seinen Eigenschaften verändert wird. Dadurch können sich die Bodenfunktionen ändern, was dem vorsorgenden Bodenschutz widersprechen würde. Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet können nicht ausgeschlossen werden, da der eintretende Grundwasserstand nicht vorhergesagt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Auslegung der Planunterlagen nebst UVP-Bericht

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen:

Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung, UVP-Bericht, FFH-Vorprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Übersichtskarte, Liste der betroffenen Grundstücke, diverse Lagepläne, diverse Querprofile, diverse Bau- und Konstruktionszeichnungen, Baugrundgutachten, hydraulische Berechnungen, diverse Grundstückspläne und diverse Längsschnitte.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Eine Ausfertigung der Planunterlagen nebst UVP-Bericht kann

vom 19.09.2022 bis einschließlich 18.10.2022

innerhalb der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Rathaus, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, im Foyer und bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1 27356 Rotenburg, im Flur des Bauamtes vor Zimmer 2.29 eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Zimmer 406 und beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, Zimmer 121 während der dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen sind auch im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einschließlich 18.11.2022** bei der Samtgemeinde Sottrum, der Stadt Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und Äußerungen sowie Fragen einreichen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden die zur Bearbeitung der Einwendungen erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (Art. 6 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, können **bis einschließlich 18.11.2022** Stellungnahmen abgeben.

Bei Äußerungen und Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmiger Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem

Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 i. V. m. § 63 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die ihre Einwendungen fristgerecht erhoben haben, werden von dem Termin grundsätzlich gesondert benachrichtigt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die z. B. durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Rotenburg (Wümme), 24.08.2022

Der Landrat